



1 313429498

Salzburg AG, Postfach 170, 5021 Salzburg
Herrn
Daniel Laireiter
Grüblstraße 3
5621 St. Veit im Pongau

Bei Rückfragen für uns wichtig:

Kundennummer: 10650259
Vertragskonto: 41715647
Rechnung: 313429498

Wir sind für Sie rund um die Uhr kostenlos erreichbar:

Telefon: 0800/660 660
Internet: www.salzburg-ag.at

Rechnung

für Ihre Anlage Nasenweg 62a, 5522 St. Martin am Tennengebirge
Doppelhaus

6. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Laireiter,

vielen Dank für Ihr Vertrauen! Für den Zeitraum vom 1. April 2025 bis zum 30. April 2025
verrechnen wir folgende Produkte:

	Verbrauch	Netto in €	USt. in €	Brutto in €
Energie	564 kWh	66,60	20 %	
Netzdienstleistung		51,18	20 %	
Abgaben		17,30	20 %	
Gesamt Strom Index Privat		135,08	27,02	162,10
Gesamt		135,08	27,02	162,10
Zahlungsbetrag				162,10

Den offenen Betrag werden wir zum 20. Mai 2025 von folgendem Konto einziehen:

IBAN: AT71XXXXXXXXXXXXX8026

BIC: RVSAAT2S055

Gläubiger-ID: AT08ZZZ000000001053

Mandatsreferenz: 000001431142

Bitte beachten Sie die beiliegenden Detailblätter als Rechnungsbestandteil. Sämtliche Zahlungen erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung auf Konten der Salzburg AG.

Mit unserem Kundenportal haben Sie Ihre Energiedaten auf einen Klick. Egal ob Sie Ihren Verbrauch einsehen, Ihren Zählerstand bekannt geben oder die Bankverbindung ändern wollen. Einfach und bequem von zu Hause aus unter www.salzburg-ag.at/kundenportal.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie für Restforderungen aus einer Jahresabrechnung das Recht haben, eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, T +43/662/8884-0, office@salzburg-ag.at, www.salzburg-ag.at, UID: ATU33790403,
Offenlegung nach §14 UGB: Aktiengesellschaft, Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s, Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg:
IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005, BIC: RVSAAT2S; Salzburger Sparkasse: IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2SXXX

Stromkunden, die von der Entrichtung der Rundfunkgebühren gemäß § 3 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz befreit sind, können bei der ORF-Beitrags Service GmbH die Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags für den Hauptwohnsitz beantragen. Kontaktmöglichkeiten bei der ORF-Beitrags Service GmbH: Telefonisch an die Service Hotline Tel. 05 0200 800 oder per E-Mail an service@orf.beitrag.at.

Kostendeckelung für Haushalte für Stromkunden, die zwar nicht von den Rundfunkgebühren befreit sind, aber dennoch nur über ein sehr niedriges Einkommen verfügen, gilt folgendes: Stromkunden, deren Netto-Haushaltseinkommen den Befreiungsrichtsatz gemäß § 48 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung nicht überschreitet, sind beim Hauptwohnsitz die Kosten für die Erneuerbaren-Förderpauschale und den Erneuerbaren-Förderbetrag mit jährlich 75 Euro gedeckelt. Die Antragstellung erfolgt durch den Kunden bei der ORF-Beitrags Service GmbH. Kontaktmöglichkeiten bei der ORF-Beitrags Service GmbH: Telefonisch an die Service Hotline Tel. 05 0200 800 oder per E-Mail an service@orf.beitrag.at

Der übersteigende Betrag zwischen 75 Euro und 100 Euro ist gemäß § 72a Abs. 4 EAG auf die übrigen Endverbraucher in der Netzebene 7 aufzuteilen und vom Netzbetreiber zu verrechnen. Davon ausgenommen sind allerdings Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 KSchG (das sind auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, auch wenn sie nicht auf Gewinn ausgerichtet sind Juristische Personen gelten immer als Unternehmer). Sollten Sie als Netzkunde unter diese Ausnahme fallen, können Sie uns über unser Serviceportal einen Nachweis über die Unternehmereigenschaft zukommen zulassen. Nähere Infos dazu finden Sie unter www.salzburgnetz.at/unternehmereigenschaft. Als Nachweise der Unternehmereigenschaft gemäß § 72a (4) EAG gelten: Mitteilung des Finanzamts über die Zuweisung einer UID-Nummer, Firmenbuchauszug oder ein ähnliches Nachweisdokument aus dem die Unternehmereigenschaft eindeutig hervorgeht.

Freundliche Grüße

Ihre Salzburg AG

Detailblatt Strom Index Privat



Allgemeine Daten

Zählpunkt AT 004000 05522 00000 00000 00102 84383
 Lastprofil H0 HAUSHALT
 Netznutzungsebene 7
 Anschlussleistung 7,0 kW
 Netzbetreiber Salzburg Netz GmbH

Bei Rückfragen für uns wichtig:

Kundennummer: 10650259
 Vertragskonto: 41715647
 Rechnung: 313429498

Verbrauchsdaten

Zähler - Zählwerk	Zeitraum	alt	Zählerstand ¹⁾	neu	Gesamtverbrauch
1ELS0208053683-01 Strom	01.04.25-30.04.25	17.604,47 N	18.168,274 N		563,8 kWh
					563,8 kWh

¹⁾ Ihr Zählerstand wurde wie folgt ermittelt:

E - Errechneter Zählerstand, K - Ablesung durch Kunden, N - Ablesung durch Netzbetreiber

Verbrauchsentwicklung

Zeitraum	Verbrauch	Tage	pro Tag	Änderung durchschnittlicher Tagesverbrauch
Vorperiode	814,74 kWh	31	26,28 kWh	
Aktuell	563,8 kWh	30	18,79 kWh	-28,5 %

Rechnungsdetails

	verrechnet von - bis	Verbrauch	Einheit	Preis	Einheit	Summe netto €	Ust. %
Energiepreis	01.04.25-30.04.25	563,8 kWh		11,3754 Cent/kWh		64,13	20
Energiegrundentgelt	01.04.25-30.04.25	1	30 Tage	30,000 Euro/Jahr		2,47	20
Gesamt Energie	- Verrechnung im Auftrag des Salzburg AG Vertriebes					66,60	
Netzpauschalentgelt	01.04.25-30.04.25	1	30 Tage	48,000 Euro/Jahr		3,95	20
Netznutzungsentgelt	01.04.25-30.04.25	563,8 kWh		7,4700 Cent/kWh		42,12	20
Netzverlustentgelt	01.04.25-30.04.25	563,8 kWh		0,5030 Cent/kWh		2,84	20
Messentgelt						2,27	20
Gesamt Netzdienstleistung	- Verrechnung im Namen und auf Rechnung der Salzburg Netz GmbH					51,18	
Erneuerb.-Förderpauschale	01.04.25-30.04.25	1	30 Tage	19,020 Euro/Jahr		1,56	20
Erneuerb.-Förderbeitrag Netzpauschale.	01.04.25-30.04.25	1	30 Tage	4,695 Euro/Jahr		0,39	20
Erneuerb.-Förderbeitrag Netznutzung	01.04.25-30.04.25	563,8 kWh		0,7370 Cent/kWh		4,16	20
Erneuerb.-Förderbeitrag Netzverlust	01.04.25-30.04.25	563,8 kWh		0,0590 Cent/kWh		0,33	20
Gebrauchsabgabe	01.04.25-30.04.25	563,8 kWh		0,4257 Cent/kWh		2,40	20
Elektrizitätsabgabe	01.04.25-30.04.25	563,8 kWh		1,5000 Cent/kWh		8,46	20
Gesamt Abgaben	- Verrechnung im Namen und auf Rechnung der Salzburg Netz GmbH					17,30	
Gesamtbetrag Strom Index Privat						135,08	
Umsatzsteuer 20 %						27,02	
Gesamtbetrag brutto						162,10	

Rundungsdifferenzen bei der Betrags-/Steuerermittlung auf Eurocent sind möglich.

Im Energiepreis sind die Kosten für die Mehraufwendungen Ökoenergie enthalten.

Bei Rückfragen für uns wichtig:

Kundennummer: 10650259

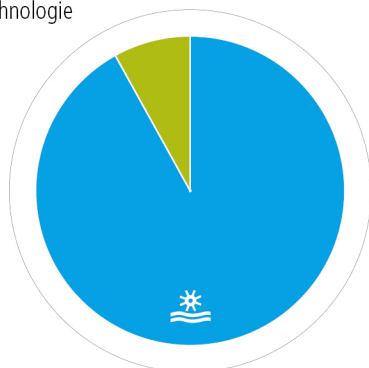
Vertragskonto: 41715647

Rechnung: 313429498

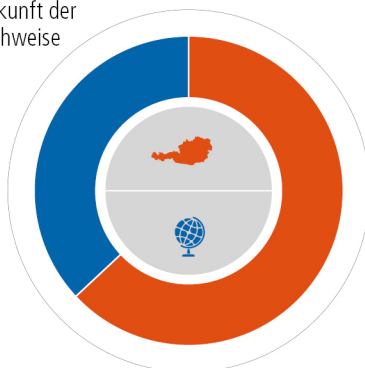
STROMKENNZEICHNUNG

Versorgermix 01-2024 bis 12-2024 Salzburg AG für Energie Verkehr und Telekommunikation

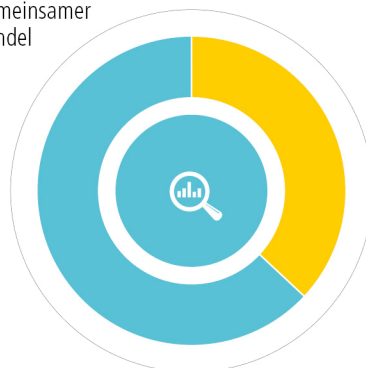
Technologie



91,94 % Wasserkraft
8,06 % Sonstige erneuerbare Energieträger

Herkunft der
Nachweise

63,89 % Österreich
36,11 % Norwegen

Gemeinsamer
Handel

63,89 % der für die Stromkennzeichnung verwendeten
Herkunftsnachweise wurden gemeinsam mit der
elektrischen Energie erworben

Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für Ihre Energielieferung finden Sie unter:
<https://www.salzburg-ag.at/strom/privat/stromprodukte.html>

überprüft durch E-Control

Erklärungen zu den Begriffen

Anschlussleistung: Ist die für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte Leistung.



Arbeitspreis: Verbrauchsabhängige Preiskomponente für Energie und Netzdienstleistung (pro kWh bzw. m³).

Elektrizitätsabgabe: Bundesweit geregelte einheitliche Abgabe auf den Verbrauch von elektrischer Energie (pro kWh).

FreistromTage: Ein FreistromTag ist ein 365stel des Strom-Energiepreises und wird vom Energiepreis abgezogen.

Gebrauchsabgabe: Ist in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt, deckt die Nutzung von öffentlichem Grund ab und ist an die öffentliche Hand abzuführen.

Guthaben/Zahlungsbetrag: Falls Sie einen Abbuchungsauftrag erteilt haben, wird der offene Betrag von Ihrer Bank abgebucht bzw. ein Guthaben überwiesen. Andernfalls erhalten Sie einen Zahlschein. Ein Guthaben wird für die folgenden Teilbeträge verwendet bzw. auf ein Konto angewiesen.

Hoch- bzw. Niedertarif: Tageszeitlich unterschiedliche Tarife. Die genaue Festlegung der Tarifzeiten unterliegt dem Netzbetreiber. Bei den Tarifzeiten der Doppeltarifzähler wird auch unterschieden, ob es sich um Tagstrom („nicht gemessene Leistung“) oder um Nachtstrom („unterbrechbar“) handelt.

KWK-Pauschale: Die KWK-Pauschale wird gemäß KWK-Gesetz von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern eingehoben. Damit soll durch die Förderung der Errichtung neuer hocheffizienter oder der Erneuerung von hocheffizienten KWK-Anlagen ein Beitrag zur ressourcenschonenden Erzeugung von Strom und Wärme geleistet werden. Die Verrechnung erfolgt pro Zählpunkt, wird vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt und an die Abwicklungsstelle (ÖMAG) abgeführt.

Messentgelt: Das Messentgelt deckt die Kosten ab, die dem Netzbetreiber bei der Errichtung und dem Betrieb von Mess- und Zähleinrichtungen sowie bei der Eichung und Datenauslesung entstehen.

Netzkosten/Netzdienstleistungen: Summe aus Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt und Messentgelt.

Netzleistungsentgelt: Der Leistungspreis ist auf die Verrechnungsleistung der Netznutzung bezogen.

Netzleistungs-/pauschalentgelt: Verbrauchsunabhängige Preiskomponente für Energie bzw. Netzdienstleistung.

Netznutzungsentgelt: Verbrauchsabhängige Preiskomponente für die Netzdienstleistung pro kWh.

Netznutzungsentgelt HT/NT: Verbrauchsabhängige Preiskomponente für die Netzdienstleistung pro kWh für tageszeitlich unterschiedliche Tarife.

Netzpauschalentgelt: Verbrauchsunabhängige Preiskomponente für die Netzdienstleistung.

Netzverlustentgelt: Durch die Übertragung und Verteilung elektrischer Energie von den Erzeugungsanlagen bis hin zu den Verbrauchern treten aufgrund physikalischer Gegebenheiten Netzverluste auf. Mit dem Netzverlustentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten für die im Netz auftretenden Kosten von elektrischer Energie für Netzverluste ersetzt.

Ökostromförderbeitrag: Der Ökostromförderbeitrag ist jener Beitrag, der von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten ist und der Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle abzüglich der durch die Ökostrompauschale abgedeckten Aufwendungen dient.

Ökostrompauschale: Ist jener Beitrag in Euro pro Zählpunkt, der von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten ist und der Abdeckung der Aufwendungen gemäß KWK-Gesetz, der Investitionszuschüsse sowie der anteiligen Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle dient.

Erneuerbaren-Förderbeitrag: Der Erneuerbaren-Förderbeitrag ist jener Beitrag, der von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelten zu leisten ist.

Erneuerbaren-Förderpauschale: Die Erneuerbaren-Förderpauschale ist jener Beitrag in Euro pro Zählpunkt, der von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten ist.

Salzburger Biomasseförderungsgesetz: Ist jener Beitrag, der lt. Salzburger Biomasseförderungsgesetz für die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse im Land Salzburg verrechnet wird. Dieses Gesetz bezweckt im Interesse der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit den Fortbestand von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenen Anteil sicherzustellen.

Teilbetrag: Die Teilbeträge werden auf Basis der aktuellen Abrechnungswerte errechnet. Bei der Jahresabrechnung werden die geleisteten Teilbetragszahlungen mit den tatsächlich angefallenen Kosten saldiert.

Verbrauch: Der Verbrauch ist die Differenz zwischen altem und neuem Zählerstand. Mehrere Verbrauchszeilen ergeben sich durch Zählerwechsel oder Änderungen der Preise.

Zählpunkt: Ist eine mit einer eindeutigen alphanumerischen Bezeichnung identifizierte Messstelle für elektrische Messgrößen, über die ein Netzbetreiber alle zur Verrechnung relevanten Messwerte zuordnet.

Details zu den Tarifen und Produkten finden Sie unter www.salzburg-ag.at oder unter www.salzburgnetz.at.



Qualität der Netzdienstleistungen Strom (Netzdienstleistungsverordnung Strom 2012 in der Fassung der Novelle 2013)

Die Salzburg Netz GmbH bietet Ihnen täglich guten Service sowie Versorgungssicherheit und richtet sich stets nach höchsten Qualitätskriterien. Die Qualitätsstandards in der Netzdienstleistungsverordnung regeln insbesondere die nachfolgenden Punkte:

- Vollständige schriftliche Anträge auf Netzzutritt und Netzzugang bzw. Kostenvoranschläge werden innerhalb von 14 Arbeitstagen bearbeitet und beantwortet. Darüber hinaus informieren wir über die weitere Vorgehensweise (Ansprechpartner, Bearbeitungsdauer, Terminvereinbarung, etc.). Bei Netzkunden der Netzebenen 1 bis 6 verlängert sich diese Frist auf einen Monat.
- Ist eine Messeinrichtung bei Netzkunden mit Standardlastprofil vorhanden, wird die Anlage innerhalb von zwei Arbeitstagen in Betrieb genommen. Bei Anlagen ohne Messeinrichtung, erfolgen Einbau und Zuordnung des standardisierten Lastprofils innerhalb folgender Fristen:
 - 3 Arbeitstage für Netzkunden mit Standardlastprofil.
 - 8 Arbeitstage bei Netzkunden, die mit Lastprofilzähler zu messen sind.
- Bei geplanten Versorgungsunterbrechungen werden die betroffenen Netzkunden mindestens 5 Tage vor Beginn in geeigneter Weise verständigt und über die voraussichtliche Dauer der Versorgungsunterbrechung informiert.
- Bei Störungen in unserem Versorgungsnetz steht ein 24-Stunden-Störfalldienst zur Verfügung. Bei Gefahr im Verzug ist die Strom-Notrufnummer 0800/660 665 zu verständigen; bei allgemeinen Störungen stehen unsere Mitarbeiter unter der kostenlosen Serviceline 0800/660 661 zur Verfügung.
- Bei Selbstablesung wird dem Kunden jederzeit die Möglichkeit der Zählerstandübermittlung in elektronischer Form eingeräumt.
- Die Rechnungslegung erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung.
- Bei Vorliegen sämtlicher erforderlicher Informationen erfolgt die Durchführung einer Rechnungskorrektur innerhalb von 2 Arbeitstagen.
- Die Wiederherstellung des Netzzugangs nach einer Abschaltung erfolgt nach Wegfall der Vertragsverletzung und dem Vorliegen der Voraussetzungen spätestens am nächsten Arbeitstag.
- Bei Fragen, insbesondere zu Produkten, verrechnungsrelevanten Daten oder Beschwerden erreichen Sie uns telefonisch unter 0800/660 661, per E-Mail an office@salzburgnetz.at oder unter der Adresse Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg. Wir beantworten Ihre Anfrage jedenfalls binnen 5 Arbeitstagen. Wir freuen uns auf Sie!
- Im Falle einer nicht zufriedenstellenden Erledigung einer Beschwerde, wird der Netzkunde über die Möglichkeit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens informiert.

Hinweis: Die rechtlich gültigen und vollständigen Unterlagen über die Qualität der Netzdienstleistungen finden Sie in der Netzdienstleistungsverordnung Strom 2012 in der Fassung der Novelle 2013, in der jeweils gültigen Fassung, im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) bzw. auf der Homepage der E-Control.



Informationen zum Strom-Energielieferanten gem. § 82 (2) EIWOG

Energielieferant Strom:

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
Bayerhamerstraße 16
5020 Salzburg

UID Nr. ATU33790403

Tel: 0800/660 660
Fax: +43/662/8884-170
E-Mail: kundenservice@salzburg-ag.at
Web: www.salzburg-ag.at

Aktuelle Preise:

Informationen zu den aktuellen Preisen sendet Ihnen Ihr Energielieferant gerne zu. Ausführliche Informationen finden Sie auch im Internet unter www.salzburg-ag.at.

Vertragsdauer:

Informationen zu Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, sowie zu Rücktrittsrechten finden Sie in den aktuellen gültigen AGB (abrufbar unter www.salzburg-ag.at/agb) und/oder in Ihrem Vertrag. Soweit vertraglich nicht Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Der Stromlieferungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung von Haushalten oder Kleinunternehmen gegenüber dem Lieferanten ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.

Streitbeilegungsverfahren:

Endverbraucher und Lieferant können Streit- und/oder Beschwerdefälle der E-Control zur Streitschlichtung vorlegen. Rechtsgrundlage dafür ist § 26 Energie-Control-Gesetz.

Energie-Control Austria - Schlichtungsstelle
Rudolfplatz 13a
1010 Wien
Fax: +43/1/24724-900
E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at

Informationen über die Rechte der Endverbraucher gemäß § 81b EIWOG:

Kunden ohne Lastprofilzähler, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, erhalten mit der Rechnung eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation.

Recht auf Grundversorgung:

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010).

Wann kann die Grundversorgung relevant sein?

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über den Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie auf der Website der Lieferanten und unter www.e-control.at/grundversorgung.

Etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen:

Es gelten die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften.

Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher :

Die maßgeblichen Vorschriften über die Rechte der Energieverbraucher werden von der Europäischen Kommission insbesondere im Art. 3 und Anhang I der Richtlinie 2009/72/EG festgelegt.

Informationen zum Netzbetreiber gem. § 82 (1) ElWOG

Name und Anschrift des Netzbetreibers:

Salzburg Netz GmbH
Bayerhamerstraße 16
5020 Salzburg

UID Nr. ATU61848219

Tel: 0800/660 661
Fax: +43/662/8882-170
E-Mail: office@salzburgnetz.at
Web: www.salzburgnetz.at

Leistungen, Qualitätsstufen sowie Zeitpunkt für Erstanschluss:

Die Leistungen für den Netzanschluss und die Vorgaben für die Anschlussanlage sind in den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Salzburg Netz GmbH geregelt.

Art der angebotenen Wartungsdienste:

Der Netzbetreiber hat für eine Betriebsführung entsprechend den geltenden technischen Regeln und für einen Versorgungswiederaufbau im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen zu sorgen. Sonstige Wartungsdienste oder Betriebsführungsvereinbarungen richten sich jeweils nach den spezifischen Vereinbarungen.

Aktuelle Informationen über alle gültigen Entgelte:

Die E-Control als Regulierungsbehörde tritt für die Aufstellung und Einhaltung der Regeln für die Liberalisierung des Marktes ein. Aufgabe der Behörde ist u.a. auch die Verordnung des Systemnutzungsentgeltes. Die aktuellen Entgelte sind daher sowohl auf der Homepage der Behörde unter www.e-control.at als auch auf der Homepage der Salzburg Netz GmbH unter www.salzburgnetz.at abrufbar. Natürlich sendet Ihnen Ihr Netzbetreiber auch Informationen zu den aktuellen Entgelten gerne zu.

Vertragsdauer, Verlängerung und Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rücktrittsrecht:

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Netzzugangsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, sofern nicht anders vereinbart. Bei einer dauerhaften Stilllegung der Anlagen des Netzkunden kann dieser den Netzzugangsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen:

Es gelten die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften, sofern in den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Salzburg Netz GmbH nichts anderes geregelt ist.

Recht auf Grundversorgung:

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 ElWOG 2010).

Wann kann die Grundversorgung relevant sein?

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über den Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie auf der Website der Lieferanten und unter www.e-control.at/grundversorgung.

Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren:

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das am Sitz des Netzbetreibers sachlich zuständige Gericht zuständig. Unbeschadet dessen können Netzkunde als auch Netzbetreiber Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control GmbH vorlegen.

Energie-Control Austria - Schlichtungsstelle
Rudolfplatz 13a
1010 Wien
E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at
Fax: +43/1/24724-900

Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher:

Die maßgeblichen Vorschriften über die Rechte der Energieverbraucher werden von der Europäischen Kommission insbesondere im Art. 3 und Anhang I der Richtlinie 2009/72/EG festgelegt.

Information über die Rechte der Endverbraucher gemäß § 81b ElWOG:

Kunden ohne Lastprofilzähler, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, erhalten mit der Rechnung eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Diese Kunden haben die Möglichkeit, Zählerstände einmal vierteljährlich bekannt zu geben.

Information über die Rechte der Endverbraucher gemäß § 84 ElWOG:

Kunden, deren Verbrauch über ein intelligentes Messgerät gemessen wird, werden die täglichen Verbrauchswerte oder auf ausdrücklichen Wunsch je nach vertraglicher Vereinbarung oder Zustimmung Viertelstundenwerte (Strom) spätestens zwölf Stunden nach deren Auslesung über ein Web-Portal kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Nutzerkonto im Web-Portal kann jederzeit durch den Kunden oder auf dessen Wunsch durch den Netzbetreiber gelöscht werden. Stromkunden können auf ausdrücklichen Wunsch auch über eine unidirektionale Kommunikationsschnittstelle des intelligenten Messgerätes alle darin erfassten Messwerte auslesen.